

Informationsblatt

- zum Einsatz von Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und Blutprodukten in landwirtschaftlichen Betrieben
sowie
- zum Einsatz von Nichtwiederkäuerproteinen in Betrieben mit Aquakulturen

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Artikel 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 56/2013 vom 16.01.2013:

Die Verfütterung folgender Stoffe an Nutztiere ist verboten:

- verarbeitetes tierisches Protein,
- aus Wiederkäuern gewonnenes Kollagen und Gelatine,
- Blutprodukte,
- aus Wiederkäuern gewonnene hydrolysierte Proteine mit Ausnahme von aus Wiederkäuerhäuten und -fellen gewonnene hydrolysierte Proteine und
- Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs.

Dieses Verbot gilt auch für das Verfüttern von Futtermitteln, die diese Stoffe enthalten.

Ausnahmen:

- Futtermittel, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, verfüttert werden.
- Milchaustauscher, die Fischmehl enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.
- Futtermittel, die Nichtwiederkäuerproteine (andere als Fischmehl) enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an Tiere in Aquakulturen verfüttert werden.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten:

1a. Zulassung für Selbstmischer (siehe Beispiel 1a.):

Mischfuttermittel, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde **zugelassen** wurden. Für die Herstellung der Mischfuttermittel können sowohl Ergänzungsfuttermittel, die diese Proteine enthalten oder die jeweiligen Einzelfuttermittel verwendet werden. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1)

1b. Registrierung für Selbstmischer (siehe Beispiel 1b.):

Landwirtschaftliche Betriebe, die Alleinfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln herstellen, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, können eine Registrierung beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb hält ausschließlich Nichtwiederkäuer.
- b. Die hergestellten Mischungen (Alleinfuttermittel) werden ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet.
- c. Für die Herstellung der Alleinfuttermittel werden ausschließlich
 - Ergänzungsfuttermittel, die Fischmehl enthalten, mit weniger als 50% Rohprotein oder
 - Ergänzungsfuttermittel, die Di- und Tricalciumphosphat enthalten, mit weniger als 10% Phosphor oder
 - Ergänzungsfuttermittel, die Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten, mit weniger als 50% Gesamtproteinverwendet. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 3)

1c. Verwendung von zugekauften Alleinfuttermitteln (siehe Beispiel 1c.):

Die Verwendung und Lagerung von zugekauften Alleinfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, ist in Betrieben, die keine Wiederkäuer halten erlaubt.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, die neben Nichtwiederkäuern auch Wiederkäuer halten:

2a. Zulassung für die Lagerung und Verwendung auf Betrieben, die auch Wiederkäuer halten (siehe Beispiel 2a.):

Die zuständige Behörde kann die Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben, die Wiederkäuer halten zulassen, wenn in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass solche Mischfuttermittel an Wiederkäuer verfüttert werden. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D)

Betriebe, die Mischfuttermittel unter Verwendung von Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukten **selber herstellen**, benötigen zusätzlich:

2b. Zulassung für Selbstmischer (siehe Beispiel 2b.):

Die Zulassung berechtigt zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten in Betrieben die keine **Futtermittel für Wiederkäuer herstellen**. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1)

ODER

2c. Besondere Zulassung für Selbstmischer (siehe Beispiel 2c.):

Diese Zulassung berechtigt zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten in Betrieben die auch **Futtermittel für Wiederkäuer herstellen**.

Diese Zulassung ist nur bei getrennten Produktions- und Lagerstätten möglich und ist mit zusätzlichen Auflagen verbunden. Die Erteilung der Zulassung kann nur nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 2)

Bedingungen für die Verwendung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten und an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer gefüttert werden:

3. Meldung:

Landwirtschaftliche Betriebe, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern wollen, müssen dies vorher dem zuständigen Regierungspräsidium melden. Auf dem Betrieb sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an Wiederkäuer, ausgenommen noch nicht abgesetzte Wiederkäuer, verfüttert werden. (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt E, Buchstabe g)

Bedingungen für die Verwendung von Nichtwiederkäuerprotein zur Fütterung von Tieren in Aquakulturen:

4a. Verwendung von zugekauften Alleinfuttermitteln (siehe Beispiel 4a.):

Die Verwendung und Lagerung von zugekauften Alleinfuttermitteln, die Nichtwiederkäuerproteine enthalten, ist in Betrieben mit Aquakulturen, die **keine anderen Nutztiere** halten, erlaubt.

4b. Zulassung zur Lagerung und Verwendung auf Betrieben, die auch andere Nutztiere halten (siehe Beispiel 4b.):

Die zuständige Behörde kann die Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nichtwiederkäuerproteine enthalten, in Betrieben mit Aquakulturen, die Wiederkäuer halten zulassen, wenn in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Mischfuttermittel mit Nichtwiederkäuerproteinen an Wiederkäuer und andere Nichtwiederkäuer außer Tiere in Aquakulturen verfüttert werden.
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D)

Betriebe mit Aquakulturen, die Mischfuttermittel unter Verwendung von Nichtwiederkäuerprotein **selber herstellen**, benötigen zusätzlich:

4c. Zulassung für Selbstmischer (siehe Beispiel 4c.):

Die Zulassung berechtigt zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Nichtwiederkäuerproteine enthalten in Betrieben die **keine Futtermittel für andere Nutztiere ausgenommen Pelztiere herstellen**. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1)

ODER

4d. Besondere Zulassung für Selbstmischer (siehe Beispiel 4d.):

Diese Zulassung berechtigt zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Nichtwiederkäuerproteine enthalten in Betrieben die **auch Futtermittel für andere Nutztiere herstellen**. Diese Zulassung ist nur bei getrennten Produktions- und Lagerstätten möglich und ist mit zusätzlichen Auflagen verbunden. Die Erteilung der Zulassung kann nur nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 2)

Transport von Einzel- und Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind:

Loses Fischmehl, loses Di- und Tricalciumphosphat, Blutprodukte und Nichtwiederkäuerproteine sowie Mischfuttermittel, die diese Einzelfuttermittel enthalten, sind mit Fahrzeugen und Containern zu transportieren, die nicht für den Transport von für Wiederkäuer bestimmten Futtermitteln verwendet werden.

Werden die Fahrzeuge und Container danach für den Transport von für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel verwendet, müssen sie gemäß einem dokumentierten und von der zuständigen Behörde **vor der Zulassung** genehmigten Verfahren gereinigt werden. Unterlagen, die das Verfahren dokumentieren, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt A)

Hinweise:

Ein vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtes Verfüttern von Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und Blutprodukten oder von Futtermitteln, die diese Proteine enthalten, an Wiederkäuer (mit Ausnahme der Verfütterung von fischmehlhaltigen Milchaustauschfuttermitteln an noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer) ist eine Straftat und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Dies gilt auch für die Verfütterung von Nichtwiederkäuerproteinen an Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakulturen.

Die Registrierung und die Zulassungen sind kostenpflichtig. Antragsformulare und Informationen für die Registrierung und Zulassungen sowie Meldung erhalten sie bei den **Referaten 34, Markt und Ernährung, Futtermittelüberwachung** des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums:

- Freiburg:	Frau von der Heydt	Tel.: 0761-208-1232
- Karlsruhe:	Herr Dr. Looser	Tel.: 0721-926-5744
- Stuttgart:	Frau Assfalg	Tel.: 0711-904-13419
- Tübingen:	Herr Kraus	Tel.: 07071-757-3362

Beispiele

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten
<p>1a. Zulassung für Selbstmischer: Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage benötigt diese Zulassung, wenn er unter Verwendung von Fischmehl ein Mischfuttermittel für seine Sauen herstellen möchte. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer.</p> <p>1b. Registrierung für Selbstmischer: Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein fischmehlhaltiges Ergänzungsfuttermittel mit 49 % Rohprotein einmischen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Er muss dafür bei der zuständigen Behörde registriert sein.</p> <p>1c. Keine Zulassung/Registrierung: Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt weder Registrierung noch Zulassung.</p>
Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, die neben Nichtwiederkäuern auch Wiederkäuer halten
<p>2a. Zulassung für die Lagerung und Verwendung auf Betrieben, die auch Wiederkäuer halten: Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält außerdem Schafe. Der Betrieb benötigt eine Zulassung zur Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in Betrieben in denen auch Wiederkäuer gehalten werden.</p> <p>2b. Zulassung für Selbstmischer: Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte unter Verwendung von Fischmehl ein Mischfuttermittel für seine Sauen herstellen. Der Betrieb hält auch Wiederkäuer, für die er jedoch keine Futtermittel herstellt (Grundfutter ausgenommen). Der Betrieb benötigt zusätzlich zu der unter 2a. genannten Zulassung eine weitere Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.</p> <p>2c. Besondere Zulassung für Selbstmischer: Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit zwei getrennten Mischanlagen möchte unter Verwendung von Fischmehl Futtermittel für seine Sauen herstellen. Gleichzeitig stellt er auch Mischfuttermittel für Wiederkäuer her. Der Betrieb benötigt zusätzlich zur unter Beispiel 2a genannten Zulassung eine weitere Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die auch Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen (verbunden mit besonderen Anforderungen, wie z. B. Routineuntersuchungen der Futtermittel für Wiederkäuer).</p>
Bedingungen für die Verwendung von Nichtwiederkäuerprotein zur Fütterung von Tieren in Aquakulturen:
<p>4a. Keine Registrierung/Zulassung notwendig: Ein Fischzuchtbetrieb bezieht sein Futter, das Nichtwiederkäuerproteine enthält, fertig gemischt und hält keine weiteren Tiere. Dieser Betrieb benötigt weder eine Registrierung noch Zulassung von der zuständigen Behörde.</p> <p>4b. Zulassung für die Lagerung und Verwendung auf Betrieben, die auch andere Nutztiere halten: Ein Fischzuchtbetrieb hält Schafe zur Offenhaltung der Teichrandflächen. Dieser Betrieb benötigt eine Zulassung, wenn an die Fische Futtermittel verfüttert werden, die Nichtwiederkäuerproteine oder Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat und Blutprodukte enthalten bzw. solche Produkte auf dem Betrieb gelagert werden.</p> <p>4c. Zulassungen für Selbstmischer: Ein Fischzuchtbetrieb stellt unter Verwendung von Nichtwiederkäuerproteinen Mischfuttermittel selbst her. Der Betrieb benötigt dafür eine Zulassung.</p> <p>4d. Besondere Zulassungen für Selbstmischer: Ein Fischzuchtbetrieb stellt unter Verwendung von Nichtwiederkäuerproteinen Mischfuttermittel selbst her. Daneben werden im selben Betrieb auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere hergestellt. Der Betrieb benötigt dafür eine besondere Zulassung.</p>